

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband*)

Gleipfenberg

(Wasserabgabebesatzung - WAS -)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gehören die Wasserzähler.

(4) Zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse).

* Hinweis: Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

** Die Bezeichnung des Gebiets ist einzusetzen; versorgt die Anlage das gesamte Gemeindegebiet, sind die Worte „für das Gebiet“ zu streichen.

*** Soweit Satzungen, die am 01.04.1980 bereits in Kraft waren, die Grundstücksanschlüsse nicht oder nur teilweise zum Bestandteil der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erklärt haben, können diese Regelungen auch künftig beibehalten werden. In diesem Fall ist § 1 Abs. 4 dieses Satzungsmoders nicht zu übernehmen, sondern zu streichen und die entsprechenden Regelungen des bisherigen Wasserabgabebesatzung sind weiter in Kraft zu belassen, wie in Fußnote 10 zu § 26 vorgesehen.

Zur Einleitung

1. Die Satzung bedarf seit dem 01.01.1983 keiner Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mehr, und zwar auch dann nicht, wenn sie rückwirkend erlassen wird oder von der amtlichen Muster-satzung abweicht. Sie soll jedoch - sofern sie von einer kreisangehörigen Gemeinde erlassen wird - spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden (Art. 25 GO i. d. F. vom 26.10.1982, GVBl. S. 903).

Zu § 1

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Gemeinden und Benutzern richten sich bei einer Regelung durch Satzung nach dem öffentlichen, nicht nach dem bürgerlichen Recht. Diese Rechtsbeziehungen (insbesondere auch die Gebühren und Beiträge) werden durch die Gemeinde einseitig durch Satzung festgelegt. Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Benutzern innerhalb des Gemeindegebietes (die ebenfalls öffentlich-rechtliche Verträge sind) sind nur zulässig, wo die Satzung dies ausdrücklich vorsieht (z. B. § 8). Für Streitigkeiten über Anschluß und Benutzung, über Beiträge, Gebühren und Kosten für Grundstücksanschlüsse sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Vereinzelt wird die Meinung vertreten, eine Wasserversorgungsanlage könne teils privatrechtlich, teils öffentlich-rechtlich, in der Weise betrieben werden, daß z. B. das Grundverhältnis (Benutzungsregelung mit Anschluß- und Benutzungszwang) die Entgelte für die Herstellung und die Benutzung jedoch privatrechtlich geregelt werden können. Hiervon ist abzuraten. Diese Auffassung entspricht nicht der in Bayern geltenden Rechtslage (vgl. IMS vom 20.12.1979, „Gemeindekasse“ RandNr. 60/1980).

2. Im allgemeinen wird die Wasserversorgungsanlage für das gesamte Gemeindegebiet betrieben. Die Gemeinde kann aber bereits bei der Planung und Herstellung ihrer Wasserversorgungsanlage deren Versorgungsbereich eingrenzen. In diesem Fall ist in § 1 Abs. 1 WAS als Versorgungsbereich lediglich das Gebiet anzuführen, das der Versorgungsbereich tatsächlich umfassen soll. Die Gemeinde kann umgekehrt auch die Gebiete ausdrücklich ausnehmen, die vom Versorgungsbereich nicht erfaßt werden sollen. Die Entscheidung, ob sie von dieser Bezugsmöglichkeit Gebrauch machen will, liegt in ihrem Ermessen (vorausgesetzt, daß für die ausgenommenen Gebiete anderweitig eine einwandfreie Wasserversorgung sichergestellt ist, ggf. auch durch Einzelbrunnen). Macht eine Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so haben Eigentümer von Grundstücken, die nicht innerhalb des Versorgungsbereiches liegen, keine Anspruch auf den Anschluß an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage. Die Gemeinde kann aber mit ihnen, falls diese den Anschluß jetzt oder zu einem künftigen Zeitpunkt wünschen, eine Sondervereinbarung abschließen (vgl. dazu auch Anlage 1 a), in der diesen Grundstückeigentümern ein Recht zum Anschluß eingeräumt wird und in der auch die Kosten für den Anschluß festgelegt werden. Besteht die Anlage nur für einzelne Ortsteile, sind diese einzeln anzuführen; es können aber auch getrennte Satzungen erlassen werden. Die gemeindliche Wasserversorgungsanlage ist aber auch in diesen Fällen grundsätzlich als Einheit anzusehen. Eine Differenzierung (insbesondere der Gebühren und Beiträge) nach bestimmten Abschnitten scheidet danach regelmäßig aus (Ausnahmen z. B. VHG; Beschluß vom 24.05.1971 - BayVBl 1972 S. 46; in dieser Entscheidung wurden unterschiedliche Gebührensätze in einem Fall für zulässig angesehen, in dem ein Höhenunterschied von 350 m zwischen den Gemeindeteilen eine eigene Pumpstation, eine 2,7 km-lange Hochdruckleitung und einen Hochdruckbehälter notwendig machten). Umstritten ist noch die Frage, ob für mehrere technisch voneinander getrennte Wasserversorgungsanlagen (z. B. in Ortsteilen, die früher selbständige Gemeinden waren) einheitliche Beiträge und Gebühren festgesetzt werden können, obwohl sich für die einzelnen Anlagenteile nach kalkulatorischen Grundsätzen unterschiedliche Sätze ergeben würden. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 17.11.1975 (KSZ 1976 S. 229) auch in solchen Fällen einheitliche Beitrags- und Gebührensätze für zulässig gehalten. (Vgl. hierzu auch „Gemeindekasse“ RandNr. 63/1981). Der Bayerische VGH hat in seinem Urteil vom 07.05.1982 23. B 1709/79 die Auffassung vertreten, daß in derartigen Fällen nur einheitliche Beitrags- und Gebührensätze zulässig sind. Gegen diese Auffassung bestehen jedoch Bedenken. Nach dem geltenden Recht ist es u. E. den Gemeinden überlassen, ob sie technisch getrennte Anlagen als Einheit ansehen wollen oder nicht.

Werden Grundstücke außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefert, gilt für diese die Satzung grundsätzlich nicht, weil die Gemeinde nur für ihr eigenes Gebiet Satzungen erlassen kann (Ausnahme unten Buchst. e).

Es sind folgende Fälle denkbar:

- a) Werden nur einzelne Anwesen in einer Nachbargemeinde versorgt, so ist mit jedem Eigentümer ein besonderer (privat-rechtlicher) Vertrag abzuschließen (Muster s. Anhang Nr. 1).
- b) Betreiben mehrere Gemeinden eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage, können sie sich zu einem Zweckverband zusammenschließen. Dieser erläßt dann anstelle der Gemeinde die Satzung für das gesamte Versorgungsgebiet.

- c) Im Falle b) kann es auch sein, daß der Zweckverband nur die Wassergewinnungsanlage betreibt und das Wasser dann aufgrund der Zweckverbandssatzung an die einzelnen Gemeinden liefert, die ihrerseits wiederum das Rohrnetz erstellen und unterhalten und die Verteilung an die Verbraucher übernehmen. In diesem Falle erläßt jede Gemeinde für sich eine Satzung nach diesem Muster.
- d) Wird die Wassergewinnungsanlage nicht gemeinsam betrieben, sondern bezieht eine Gemeinde das Wasser für ihr Gebiet (oder Teile davon) aus der Anlage einer anderen Gemeinde, gilt grundsätzlich das gleiche wie zu c). Die Gemeinde kann, wenn sie das Rohrnetz selbst errichtet und betreibt, für ihr Gebiet eine eigene Satzung erlassen. Wird dagegen auch das Rohrnetz von der Nachbargemeinde betrieben und unterhalten und die Wasserverteilung von dieser übernommen, so kann die Gemeinde, in der das Wasser verbraucht wird, keine Satzung erlassen; weil es sich nicht um ihre Anlage handelt. Die Nachbargemeinde, die das Wasser liefert, muß mit den Verbrauchern (privatrechtliche) Verträge abschließen. Ein Anschlußzwang kann nicht angeordnet werden, der Benutzungszwang kann jedoch vertraglich vereinbart werden. Andererseits hat der einzelne Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Anschluß nur insoweit, als die Verweigerung den unzulässigen Mißbrauch einer Manapolstellung darstellen würde.
- e) Die beteiligten Gemeinden haben statt dessen aber auch die Möglichkeit, eine **Zweckvereinbarung** nach Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) abzuschließen mit dem Inhalt, daß eine der Gemeinden die Aufgabe der Wasserversorgung für alle beteiligten Gemeinden übernimmt. Mit dieser Vereinbarung kann nach Art. 12 KommZG die Bestimmung verbunden werden, daß die Gemeinde, die die ganze Anlage (also auch das gesamte Rohrnetz in den übrigen Gemeinden) betreibt, für das Gebiet **aller** beteiligten Gemeinden eine Satzung erlassen kann. Diese Gemeinde kann dann auch im gesamten Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen treffen (z. B. Aufforderung zum Anschluß, Entscheidung über Befreiungen von Anschluß- und Benutzungszwang, Festsetzung und Beitreibung der Beiträge, Kosten und Gebühren usw.).

3. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben. Die Entscheidung bedarf auch keiner Veröffentlichung. Es genügt z. B. der Beschluß, mit dem der Gemeinderat die Errichtung oder Erweiterung der Wasserversorgung aufgrund eines bestimmten Projekts beschließt.

4. Diese durch die IMBek vom 07.10.1981 neu eingefügte Regelung bestimmt, daß Wasserzähler Bestandteil der gemeindlichen Anlage (und nicht der Grundstücksanschlüsse) sind. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Näheres, auch über die Kostentragung, vgl. die §§ 19 bis 21 und die dazugehörigen Anmerkungen.

5. Nach § 10 Abs. 3 AVBWasserV gehören die Grundstücksanschlüsse zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens. Dieser Regelung trägt die Neufassung des § 1 Abs. 4 Rechnung, wozu auch die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) – zur Begriffsbestimmung vgl. § 3 – Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind.

Die bisher in der Mustersatzung vorgesehenen Alternativen, nämlich

- Grundstücksanschlüsse gehören nicht zur Wasserversorgungsanlage (Alternative 1),
- zur Wasserversorgungsanlage gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke (Alternative 2)

dürfen in neuen Satzungen nicht mehr gewählt werden. Derartige Regelungen sind nur noch zulässig, soweit sie in einer Satzung enthalten waren, die am 01.04.1980 bereits in Kraft war, (siehe hierzu Fußnote *** zu § 1). In diesen Fällen haben die Gemeinden ein Wahlrecht, ob sie die Neuregelung übernehmen oder die bisherige Regelung belassen wollen. Dieses Wahlrecht ist wegen der folgenden Fragen von Bedeutung:

Sind die Grundstücksanschlüsse Bestandteil der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage (so die neue Mustersatzung), so ist Art. 9 KAG (und damit auch § 8 BGS-WAS) nicht anwendbar und die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses sind nicht gesondert erstattungsfähig. Die Gemeinden müssen diese Kosten vielmehr in ihre Beiträge und/oder Gebühren mit einkalkulieren. Im Hinblick auf diese Beitrags- und Gebührenaufkalkulation wird diese Rechtsfolge vielfach unerwünscht sein. Gehört nämlich aufgrund von Bestimmungen, die am 01.04.1980 bereits in Kraft waren, die Grundstücksanschlüsse nicht zur Wasserversorgungsanlage, so kann eine Umstellung auf die Neuregelung problematisch sein, wenn die Kosten der Grundstücksanschlüsse nunmehr über Benutzungsgebühren finanziert werden sollen. In diesem Fall werden nämlich Anschlußnehmer, die vor Inkrafttreten der Satzungsänderung die Kosten ihres Grundstücksanschlusses voll zu erstatten hatten (Art. 9 KAG), nunmehr auch anteilig mit den Kosten anderer Grundstücksanschlüsse belastet, während die künftigen Anschlußnehmer für sich die Vorteile in Anspruch nehmen können, die sich daraus ergeben, daß ein Teil der Grundstücksanschlüsse bereits aus Erstattungsansprüchen finanziert ist. Das Ministerium empfiehlt deshalb in den Fällen, in denen die zu erwartenden Neuanschlüsse eine zahlenmäßig nicht nur untergeordnete Bedeutung haben, entweder die bisherige Regelung beizubehalten oder unter Erstattung der bereits abgerechneten Hausanschlußkosten die Finanzierung generell über Benutzungsgebühren vorzunehmen.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt¹. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen² vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte³. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner⁴.

Um zu erreichen, daß die bisherige Regelung aufrechterhalten wird, wären bei den §§ 1, 9, 14 und 26 des Satzungsmusters jeweils die in den Fußnoten angegebenen Alternativen zu wählen.

Zu § 2

1. Es kommt nicht darauf an, ob für einen Grundbesitz eine eigene Plannummer im Grundbuch eingetragen ist. Entscheidend ist, was nach außen als selbständige Einheit in Erscheinung tritt. Maßgebend ist dabei die Verkehrsauffassung (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 01.08.1963, „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 64, 207; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 04.01.1968 „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1968 S. 162).

In der Praxis bereitet die Abgrenzung vielfach Schwierigkeiten, nicht zuletzt deshalb, weil die Bezeichnung „Grundstück“ im öffentlichen Recht mit verschiedener Bedeutung verwendet wird. Ein Grundstück im Sinne des Gemeindeverfassungsrechts braucht nicht dasselbe zu sein wie im Sinne des Steuerrechts, im Sinne des Straßenrechts oder im Sinne des Bundesbaugesetzes oder des Gebührenrechts. Es gibt Fälle, in denen ein Grundstück im Sinne des Anliegerbeitrags- oder des Erschließungsrechts eine wirtschaftliche Einheit bildet, dagegen nicht im Sinne des Gebührenrechts bei Wasserversorgung und Grundstücksentwässerung. Für jedes Rechtsgebiet und für jede Vorschrift muß besonders geprüft werden, was unter einem Grundstück zu verstehen ist (OVG Münster, Urteil vom 22.05.1963, „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1964 S. 222).

Die Mustersatzung geht vom wirtschaftlichen Grundstücksbegriff aus. Grundstück ist danach jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder um Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt (siehe auch Nr. 2 der IMBek vom 05.09.1977, MABl. S. 644). Nach der neueren Rechtsprechung ist für die Annahme einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit u. a. maßgebend, ob nach objektiven Gesichtspunkten

- bei mehreren Buchgrundstücken ein einheitlicher Anschluß,
- bei einem Buchgrundstück mehrere Anschlüsse

an die öffentliche Einrichtung sinnvoll erscheinen. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere jeder Bauplatz, d. h. jeder Teil eines (größeren) Grundstücks, der für sich allein bebaubar ist. Die Entscheidung ist damit wesentlich von **baurechtlichen** Erwägungen bestimmt. Eine Bebaubarkeit setzt voraus, daß die Erschließung tatsächlich und rechtlich gesichert ist (BayVGH, Urteil vom 02.04.1980, „Gemeindekasse“ Randnummer 178/1981).

Hierzu einige Beispiele aus der Rechtsprechung:

- a) **Mehrere** wirtschaftliche Einheiten sind anzunehmen, wenn ein Grundstück eine solche Tiefe besitzt, daß zwischen dem bebauten Grundstücksteil und der Straße, in der die Wasserleitung verlegt ist, eine große unbebaute Fläche liegt, die als selbständiges Grundstück bebaut werden kann (Verwaltungsgericht Minden, Urteil vom 29.03.1966 – „Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1965 S. 101).
- b) Ein Grundstückseigentümer hatte ein ursprünglich einheitliches Grundstück kataster- und grundbuchmäßig in drei getrennte Grundstücke aufgeteilt, auf denen drei verschiedene Häuser errichtet werden sollten. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.1960 („Kommunale Steuer-Zeitschrift“ 1962 S. 50) ist die zunächst vorhanden gewesene wirtschaftliche Einheit hierdurch aufgehoben worden, so daß nunmehr drei Grundstücke im beitragsrechtlichen Sinne vorlagen.
- c) Sind auf dem Grundstück zwei selbständige Wohnhäuser errichtet, so handelt es sich auch dann um zwei wirtschaftliche Einheiten, wenn beide Häuser nur einen gemeinsamen Anschluß an die Versorgungsleitungen (Wasserversorgung, Kanalisation) haben und wenn sie eine gemeinsame Heizungsanlage besitzen (BayVGH, Urteil vom 12.10.1977 Nr. 72 IV 73, „Gemeindekasse“ RandNr. 253/1978).
- d) Bei **Reihenhäusern**, auch wenn sie nicht parallel, sondern senkrecht zur Straße stehen, bildet nach dem Urteil des VG Braunschweig vom 19.12.1969 – II A 35/69 – jedes einzelne Reihnhaus eine eigene wirtschaftliche Einheit. Auch wenn ein Block mit mehreren Reihenhäusern mit dem Rohrnetz der Gemeinde durch eine gemeinsame Zuleitung verbunden ist, kann dieser Umstand nach dem genannten Urteil nicht dazu führen, die einzelnen Häuser dieses Blocks als eine Einheit anzusehen.
- e) Sind bei einem landwirtschaftlichen Anwesen für das Wohnhaus, für den Hof (mit Nebengebäuden) und für den Hausgarten mehrere Plannummern eingetragen, so liegt dennoch nur ein Grundstück vor, weil es sich um eine wirtschaftliche Einheit handelt.
- f) Sind dagegen in einem Umlegungsverfahren zwei Grundstücke gebildet worden, die im Bebauungsplan als zwei selbständige Baugrundstücke ausgewiesen sind, so handelt es sich hinsichtlich der Wasserversorgung auch dann um zwei getrennt zu behandelnde Grundstücke, wenn das eine nur als Hühnerauslauf und als Hausgarten für das andere genutzt wird (BayVGH, U. vom 26.02.1975, „Fundstelle“ RandNr. 285/1975).
- g) Wenn auf einer katastermäßig ausgewiesenen Grundstücksfläche ein Fabrikationsbetrieb in einem baulich gesonderten Gebäude untergebracht und auf der angrenzenden (katastermäßig gesondert ausgewiesenen) Grundfläche desselben Eigentümers ein Wohngebäude errichtet ist, liegen zwei ge-

sonderte wirtschaftliche Einheiten vor (BayVGH Urteil vom 11.08.1971 Nr. 161 IV 67 – vgl. „Fundstelle“ RandNr. 470/1971).

h) **Eigentumswohnungen** sind keine selbständigen Grundstücke; der gesamte Wohnblock, in dem sie sich befinden, ist vielmehr ein Grundstück. Eine Gemeinde kann deshalb auch nicht in der Satzung bestimmen, daß Eigentumswohnungen als selbständige Grundstücke anzusehen sind. Wenn eine Gemeinde eine stärkere Heranziehung der Wohnungseigentümer in Wohnanlagen erreichen will, könnte sie das durch einen Beitragsmaßstab, der das bei solchen Wohnanlagen größere Ausmaß der baulichen Nutzung stärker berücksichtigt oder wenn sie zur Deckung der verbrauchsabhängigen Kosten (fixe Kosten) Mindestgebühren (Grundgebühren) erhebt (vgl. § 9 a der Beitrags- und Gebührensatzung).

Problematisch ist häufig die Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheit bei einer vorhandenen **landwirtschaftlichen Hofstelle**. Ziffer 2 der IMBek vom 31.08.1982 (MABl S. 534) führt dazu aus:

„Flächen, die nur mit Nebengebäuden bebaut sind, die keinen Wasseranschluß haben, werden in der Regel nur dann zu wirtschaftlichen Einheit gehören, wenn sie im unmittelbaren Umgriff der Hofstelle gelegen sind.“

Eine Teilfläche eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks im nicht beplanten Innenbereich ist dann keine selbständige wirtschaftliche Einheit, wenn sie nur mit einem landwirtschaftlichen Gebäude bebaut werden kann (BayVGH, Urteil vom 28.11.1980, „Gemeindekasse“ Randnummer 139/1981).

Zur Frage, was zu tun ist, wenn sich nicht einwandfrei klären läßt, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil für sich allein bebaubar ist, heißt es in der IMBek vom 31.08.1982 (MABl S. 534) unter Ziffer 1.2:

„Läßt sich die Frage nach der Bebaubarkeit oder selbständigen Bebaubarkeit ... auch bei eingehender objektiver Prüfung nicht zweifelsfrei beurteilen, so sind die Gemeinden vor die Alternative gestellt, entweder die Frage zu verneinen und damit die Verjährung etwaiger Abgabeforderungen in Kauf zu nehmen oder aber einen Beitragsbescheid zu erfassen und damit ein Unterliegen im Rechtsmittelverfahren zu riskieren, falls dort die Frage nach der (selbständigen) Bebaubarkeit anders beurteilt wird. In solchen Fällen objektiv begründeter rechtlicher Unklarheit ist ausnahmsweise eine Abgabevereinbarung als Vergleichsvertrag zulässig. Die Gemeinde kann also mit dem Grundstückseigentümer etwa eine Vereinbarung dahin treffen, daß sie von der Erhebung von Beiträgen jetzt absteht, der Grundstückseigentümer sich aber verpflichtet, einen bestimmten Beitrag zu bezahlen, wenn später eine Baugenehmigung z. B. für ein Wohnhaus erteilt werden sollte. Diese von einer Beitragsschuld losgelöste vertragliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers kann dinglich gesichert werden.“

2. In Betracht kommen in erster Linie **Bebauungspläne**. Soweit ein Bebauungsplan die Grenzen der einzelnen Grundstücke innerhalb des Baugebiets neu festlegt und bestehende Grundstücke zwecks weiterer Bebauung oder andersartiger Nutzung parzelliert, ist als ein Grundstück in dem hier maßgebenden Sinn diejenige Fläche anzusehen, die auch planungsrechtlich eine Einheit bildet (vgl. dazu OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 04.01.1968 „Verwaltungs-Rechtsprechung“ 19, 842). Man wird insbesondere davon ausgehen können, daß jeder Teil eines Grundstücks, der nach den Festsetzungen des Bebauungsplans gesondert bebaut werden soll (z. B. mit einer Doppelhaushälfte oder mit einem Reihnhaus), als selbständiges Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen ist.

3. Hierzu gehören insbesondere die **Wohnungseigentümer, Nießbraucher und dinglich Wohnungsberechtigten**. Es ist dabei unerheblich, ob sich die Berechtigung auf das ganze Grundstück oder nur auf einen Teil desselben (z. B. auf eine Wohnung) erstreckt. Nicht hierher gehören nur schuldrechtlich Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter oder die sonstigen Benutzer eines Grundstücks. Jedoch werden durch die Satzung auch diesen gewisse Pflichten auferlegt (vgl. z. B. § 12).

4. Die Haftung als **Gesamtschuldner** bedeutet, daß die Gemeinde die Leistung zwar nur einmal verlangen kann, daß aber jeder der einzelnen Gesamtschuldner für die gesamte Verbindlichkeit (also nicht nur für den auf ihn treffenden Anteil) haftet. Die Gemeinde hat die Wahl, ob sie die Schuld auf die einzelnen verteilen will oder ob sie von einem der Schuldner (der ihr am leistungsfähigsten erscheint) die ganze Leistung verlangt. Es ist dann Sache der Gesamtschuldner, wie sie sich intern auseinandersetzen. Eine Sonderregelung gilt seit der Neufassung des § 5 Abs. 6 Satz 2 KAG durch das Gesetz vom 23.12.1976 (GVBl S. 366) bei **Wohnungs- oder Teileigentum**. Hier sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Zu § 3

1. Der bisherige Zusatz „**einschließlich der Anschlußstücke**“ stand im Widerspruch zu § 8 Abs. 1 (Alternative 2 BGS/WAS) und wurde deshalb gestrichen.

2. Die **Grundstücksanschlüsse** sind nunmehr Bestandteil der gemeindlichen **Wasserversorgungsanlage** (§ 1 Abs. 4), sofern die Gemeinde nicht in zulässiger Weise etwas anderes bestimmt hat (vgl. Fußnote

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen.¹⁾

Grundstücksanschlüsse² (Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungslleitung bis zur Übernahmestelle.
 Wasserzähler³ sind Meßgeräte, die die durchgeflossenen Wassermengen zählen und die Summe anzeigen.
 Übernahmestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück.
 Verbrauchsleitungen sind die Wasserleitungen in Grundstücken oder in Gebäuden von der Übernahmestelle ab.
 Anlagen des Grundstücks-eigentümers⁴ sind die Verbrauchsleitungen und die sonstige Wasserinstallation von der Übernahmestelle ob.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer¹ kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.²

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung³ erschlossen⁴ werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird⁵. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.⁶

(3) Die Gemeinde kann⁷ den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen⁸, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert⁹, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit¹⁰.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für:¹

Die Gemeinde kann ferner das Benutzungsrecht im Einzelfall ausschließen oder einschränken¹², soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität¹³ für Industrieunternehmen und Weiterverteiler nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

* Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht allgemein ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität für Industrieunternehmen und Weiterverteiler nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser. Macht die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist einzusetzen, inwieweit das Benutzungsrecht nicht besteht. Macht sie keinen Gebrauch, sind in § 4 Abs. 4 der Satz 1 und in § 4 Abs. 4 Satz 2 das Wort „ferner“ zu streichen.

*** und Anmerkung 5 zu § 1). Näheres über Grundstücksanschlüsse vgl. § 9 und die dazugehörigen Anmerkungen.

3. Wasserzähler sind nach dem neuen *Satzungstext* (§ 1 Abs. 3) Bestandteil der gemeindlichen Anlage (und nicht der Grundstücksanschlüsse, auch wenn die Gemeinde die bisherige Regelung über Grundstücksanschlüsse beibehält – vgl. Anmerkung 5 zu § 1). Nähere Regelungen über Wasserzähler enthalten die §§ 19 bis 21.

4. Näheres über Anlagen des Grundstückseigentümers vgl. §§ 10 bis 13.

Zu § 4

1. Zum Begriff des Grundstückseigentümers vgl. § 2 Abs. 1, über die gleichgestellten Personen § 2 Abs. 2 und dortige Anmerkung 3. Der Anspruch auf Anschluß besteht nicht für Grundstücke außerhalb des Versorgungsgebietes (vgl. hierzu Anmerkung 2 zu § 1).

2. Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht für alle Grundstücke im Versorgungsgebiet, sondern nur im Rahmen dieser Satzung. Einschränkungen enthalten die nachfolgenden Absätze 2 bis 4. Wegen des Abschlusses einer Sondervereinbarung mit Grundstückseigentümern, die keinen Anspruch auf Anschluß ihres Grundstücks haben, vgl. § 8 und die Anmerkungen hierzu.

3. Zum Begriff der Versorgungsleitung s. § 3.

4. Ein Grundstück ist durch eine Wasserversorgungsleitung dann erschlossen, wenn die Möglichkeit der Anschlußnahme besteht. Es kommt nicht darauf an, ob von der Versorgungsleitung bereits eine Anschlußleitung bis zur Grundstücksgrenze verlegt worden ist. Das gilt auch dann, wenn die Gemeinde in der Wasserabgabebestimmung bestimmt hat, daß die Anschlußleitungen bis zur Grundstücksgrenze (oder im ganzen) Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind. Das Anschlußrecht wird bereits mit der Erschließung durch eine Versorgungsleitung begründet. In der Regel sind diejenigen Grundstücke als erschlossen anzusehen, die unmittelbar an die Straße grenzen, in der die Versorgungsleitung verlegt ist. Inwieweit auch Hinterlieger-Grundstücke durch die Versorgungsleitung als erschlossen anzusehen sind, bestimmt die Gemeinde (Absatz 2 Satz 3). Allerdings können Hinterliegergrundstücke nur dann als erschlossen angesehen werden, wenn ein dingliches Recht zur Durchleitung besteht (BVerwG, Urteil vom 02.07.1971).

5. Für Grundstücke in einem ausgewiesenen Baugebiet kann sich aber aus der Erschließungspflicht der Gemeinde (§ 123 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes) eine Verpflichtung ergeben, Versorgungsleitungen zu erstellen. Die allgemeine Erschließungspflicht der Gemeinde kann sich unter gewissen Voraussetzungen zu einem klagbaren Anspruch auf Erschließung verdrängen (vgl. dazu BVerwG, U. v. 28.10.1981, „Baurecht“ 1982 S. 33 und „Fundstelle“ Randnummer 130/1982).

6. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Es genügt eine einfache Mitteilung an den Grundstückseigentümer. Die Entscheidung gehört in der Regel zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und fällt daher in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters (Art. 37 GO).

7. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Gemeinde. Sie gehört regelmäßig nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und fällt daher in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses.

8. Absatz 3 regelt die Fälle, in denen eine Versorgungsleitung zwar vorhanden ist und daher ein Anschlußrecht an sich gegeben wäre, das Grundstück also im Sinne des Abs. 2 Satz 1 erschlossen ist, in denen der Anschluß aber aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden kann oder soll. Die Ablehnung aus den hier genannten Gründen ist ein Verwaltungsakt, gegen den die Grundstückseigentümer oder die nach § 2 Abs. 2 Gleichgestellten Personen Widerspruch zur Aufsichtsbehörde und anschließend Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht erheben können. Für die Ablehnung müssen in dem Bescheid Gründe angegeben werden. Muster für Ablehnungsbescheid s. Anhang Nr. 2.

9. Dieser Fall ist z. B. gegeben, wenn ein Grundstück so hoch liegt, daß der Wasserdruck nicht ausreicht und eine besondere Pumpanlage erforderlich wird.

10. Die Übernahme der Mehrkosten kann entweder durch schriftliche Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Gemeinde (vgl. § 8) oder aber auch durch einseitige schriftliche Erklärung des Grundstückseigentümers geschehen. Zur Vermeidung von späteren Streitigkeiten empfiehlt es sich, die vom Grundstückseigentümer zu übernehmenden Mehrkosten möglichst genau zu bezeichnen (beim zusätzlichen Einbau einer Pumpanlage also nicht nur die erstmaligen Herstellungskosten, sondern auch die Kosten des laufenden Betriebs und späterer Unterhaltungs-, Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen).

Verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die Mehrkosten zu übernehmen, so darf die Gemeinde den Anschluß nicht mehr ablehnen. Dies gilt auch dann, wenn nicht der Grundstückseigentümer, sondern eine der ihm nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Personen sich zur Übernahme der Mehrkosten verpflichtet. Werden die Mehrkosten übernommen, so gelten (soweit in der Verpflichtungserklärung nichts Abweichendes enthalten ist) die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung unmittelbar.

11. Grundsätzlich haben alle Gemeindeangehörigen das Recht, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen (Art. 21 Abs. 1 GO). Der Anschluß von der Benutzung kann deshalb nur für Ausnahmefälle angeordnet werden. Die Gemeinde kann den Anschluß des Benutzungsrechts entweder allgemein festlegen (das muß in der Satzung geschehen) oder jeweils nur für den Einzelfall (Absatz 4 Satz 2).

12. Ein solcher Anschluß oder eine Beschränkung kann z. B. bei größeren Gewerbebetrieben in Betracht kommen, bei denen die Gemeinde eine nachhaltige Versorgung mit dem benötigten Brauchwasser nicht gewährleisten kann. Soweit die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, entfällt für den betreffenden Grundstückseigentümer der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5). Ein Ausschluß oder eine Einschränkung ist aber nur für Brauchwasser möglich, nicht für das Trinkwasserqualität erforderlich ist (vgl. die nachstehende Anmerkung 13). Wird auf dem Grundstück Trinkwasser benötigt und soll dieses nicht aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage bezogen werden, so kommt lediglich eine Befreiung nach Maßgabe des § 6 in Betracht, die aber einen Antrag des Grundstückseigentümers voraussetzt.

13. Trinkwasserqualität ist erforderlich für Wasser
 - a) das zum unmittelbaren (menschlichen) Genuß bestimmt ist,
 - b) das für die Herstellung von Lebensmitteln benützt wird,
 - c) das mit Lebensmitteln in Berührung kommt (z. B. beim Waschen der Lebensmittel), auch Wasser zum Gießen von Gemüsegärten),
 - d) das zum Reinigen von Gefäßen benutzt wird, in denen Lebensmittel aufbewahrt oder befördert werden.

Zu § 5

1. Anschlußzwang bedeutet, daß der Eigentümer sein Grundstück an die gemeindliche Wasserleitung anschließen muß. Der Benutzungszwang besagt, daß auf dem Grundstück nur Wasser aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage benützt werden darf, er enthält damit gleichzeitig das Verbot, Wasser aus eigenen Brunnen zu verwenden. Zwar werden Anschluß- und Benutzungszwang in der Regel gleichzeitig angeordnet, doch sind auch Fälle denkbar, in denen das öffentliche Wahl nur einen Anschlußzwang verlangt (z. B. aus Gründen der Feuersicherheit), ein Benutzungszwang aber nicht erforderlich ist.

Anschluß- und Benutzungszwang darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohles angeordnet werden (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO). Als Gründe des öffentlichen Wohles kommen in erster Linie gesundheitliche Erwägungen in Betracht. Diese fadem in der Regel eine zentrale Wasserversorgung, weil Einzelbrunnen nicht die erforderliche Gewähr gegen Verunreinigung des Wassers geben (Fehlen des Schutzgebiets, Möglichkeit einer laufenden wirksamen Überwachung). Auch aus finanziellen Gründen kann der Anschluß- und Benutzungszwang angeordnet werden, wenn nur durch die Beteiligung aller Grundstückseigentümer eine ausreichende finanzielle Grundlage der gemeindlichen Einrichtungen gesichert wird, während andernfalls die Schaffung dieser der Volksgesundheit dienenden Einrichtung scheitern müße (Bayer. Verfassungsgerichtshof, BayVfB 1964 S. 15, ferner Bayer. Verfassungsgerichtshof, VGH n. F. 7/12). Die hohen Kosten der Errichtung und des Betriebs einer solchen Anlage rechtfertigen daher in aller Regel den Anschluß- und Benutzungszwang, weil bei einem nur teilweisen Anschluß die Kosten weder für die einzelnen Anschlußnehmer noch für die Gemeinde zumutbar wären. Nach den oben angegebene Gerichtsentscheidungen ist es nicht erforderlich, daß bei dem einzelnen Abnehmer Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Anschluß- und Benutzungszwang ist deshalb auch dann zulässig, wenn ein Teil der gemeindlichen Anwesen noch durch Einzelbrunnen oder durch kleinere genossenschaftliche Anlagen versorgt wird, die bisher einwandfreies Wasser geliefert und nach keinen Grund zu Beanstandung gegeben haben.

Wird der Anschluß- und Benutzungszwang angeordnet, muß in der Satzung auch ein Anspruch auf Befreiung für Sonderfälle vorgesehen werden (VGH n. F. 7/12); vgl. dazu § 6 dieser Satzung.

* Die Gemeinde kann für bestimmte Arten des Betriebswasserverbrauchs sowie hinsichtlich der Gartenbewässerung vom Benutzungszwang allgemein befreien. In diesem Fall sind die Verbraucharten, für die kein Benutzungszwang besteht, anzugeben. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, ist in § 5 der Absatz 4 zu streichen.

§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang¹

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird², an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtllich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Gemeinde kann schriftlich eine angemessene Frist zur Herstellung des Anschlusses setzen.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen³. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer⁴ der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

~~(4) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist⁵~~

2. Für unbebaute Grundstücke, auf denen weder Trink- noch Nutzwasser verbraucht wird, kann ein Anschlußzwang nicht angeordnet werden. Der Anschluß entspricht hier, wie es in einem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 23.02.1970 Nr. 1 B 1 - 3003 - 35/1 heißt, nicht dem mit der Wasserversorgungsanlage verfolgten Ziel, Gefährdungen der Volksgesundheit oder der Feuersicherheit zu verhüten. Es ist zwar vielfach zweckmäßig, bereits beim Bau der Straße Anschlußleitungen für Grundstücke zu errichten, bei denen mit einer späteren Bebauung zu rechnen ist. Diese Forderung modernen Straßenbaus fällt aber nicht unter den Begriff „Gründe des öffentlichen Wohls“ nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 GO.

3. Mit dieser Ausnahmeregelung wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen und vermieden, daß für Fälle dieser Art in jedem Fall eine Befreiung beantragt werden muß. Diese Regelung bedingt allerdings auch eine Änderung des § 5 Abs. 5 der Entwässerungssatzung in der Weise, daß das Niederschlagswasser, soweit es der Gartenbewässerung dient, von der Pflicht zur Einleitung in die gemeindliche Entwässerungsanlage ausgenommen wird.

4. Also auch Mieter, Pächter, Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts usw.

5. Eine entsprechende Regelung war bisher in § 6 Abs. 3 der Musteratzung enthalten. Nach ihr können bestimmte Arten des Betriebswasserverbrauchs (z. B. Wasser für Kühlzwecke) oder das Wasser für die Gartenbewässerung soweit es sich nicht um Niederschlagswasser handelt (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2) allgemein vom Benutzungszwang ausgenommen werden. Mit der Ausdehnung auf Gartenbewässerung soll der Aufwand für eine z. T. erforderliche Vielzahl von Einzelbefreiungen eingespart werden. In der IMBek vom 07.10.1981 (MAB) S. 608) wird den Gemeinden empfohlen, anhand der örtlichen Bedürfnisse und unter Abwägung der Interessen der Wasserbezieher und der Allgemeinheit zu prüfen, ob von dieser Befreiungsregelung Gebrauch gemacht werden kann. Soweit Wasser, das der Gartenbewässerung dient, von dem Benutzungszwang allgemein ausgenommen wird, ist auch die Entwässerungssatzung entsprechend zu ändern.

Zu § 6

1. Für die Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang müssen besondere Gründe vorliegen, z. B. wenn die Gemeinde nicht in der Lage ist, größeren Gewerbebetrieben das benötigte Wasser jederzeit in der erforderlichen Menge, mit dem erforderlichen Druck und in der erforderlichen Beschaffenheit (z. B. bei Chlorung) zu liefern, oder wenn für einen Gewerbebetrieb, der viel Wasser verbraucht, der Bezug des gemeindlichen Wassers aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Dabei sind stets auch die Erfordernisse des Gemeinwohls zu berücksichtigen. Wasser aus eigenen Brunnen, dessen einwandfreie Beschaffenheit nicht nachhaltig gesichert ist, darf für den menschlichen Genuß weder unmittelbar noch mittelbar (z. B. für die Herstellung von Lebensmitteln, oder auch als Gießwasser in Gärten) - vgl. VGH n. F. 7, 12) verwendet werden. Auch Gründe des Feuererschutzes können einen Anschluß erforderlich machen (v. U. kann dann Befreiung vom Benutzungszwang gewährt werden).

Die Tatsache, daß ein Grundstückseigentümer einen Einzelbrunnen besitzt, der einwandfreies Wasser liefert, vermag eine Befreiung für sich allein nicht zu rechtfertigen. Das Verbot, diesen Brunnen zu benutzen, ist nach der Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs (BayVfB 1964 S. 115) kein unzumutbarer Eingriff in seine Rechte. Die Belastungen in diesem Einzelfall sind mit den großen allgemeinen Vorteilen (größere Sicherheit der Gesundheit, Erleichterung des wirtschaftlichen Lebens, Feuererschutz) gegeneinander abzuwägen. In den meisten Fällen werden die Vorteile der öffentlichen Wasserleitung die Belastung zumindest ausgleichen. Soweit sich überhaupt eine Belastung ergibt, muß diese aus Gründen des Gemeinwohls in Kauf genommen werden. Nur soweit die Belastung sehr erheblich überwiegt und deshalb nicht mehr zumutbar erscheint, kann eine Befreiung erteilt werden.

Nach der Rechtsprechung kann eine Befreiung z. B. in folgenden Fällen in Betracht kommen:

Verbrauch großer Mengen Kühlwasser in einem Gewerbebetrieb, wenn die hohen Kosten (auch bei verbilligtem Wasserzertarif) die Wirtschaftlichkeit des Betriebes wesentlich beeinträchtigen oder ihn gar unrentierbar machen würden; Wasser für öffentliche Badeanstalten, öffentliche Springbrunnen (vgl. Bundesverwaltungsgericht in BayVfB 60, 189); Der Betrieb einer Erwerbsgartnerei rechtfertigt dagegen nicht ohne weiteres eine Befreiung vom Benutzungszwang (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, VGH n. F. 7, 12). Auch Kasernen sind nicht grundsätzlich vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.04.1975, siehe „Fundstelle“ RandNr. 50/1977). Liegen bei Beachtung all dieser Umstände die Voraussetzungen für eine Befreiung vor, so besteht auf diese ein Rechtsanspruch. Die Befreiung kann sich sowohl auf den Anschluß als auch auf den Benutzungszwang erstrecken, oder auch nur auf den Benutzungszwang (z. B. wenn der Anschluß an die Wasserleitung für die Sicherung eines ausreichenden Feuererschutzes notwendig ist). Auch eine nur teilweise Befreiung vom Benutzungszwang ist möglich (z. B. Befreiung nur für Wasser, das für technische Zwecke verwendet wird, während das Trinkwasser aus der gemeindlichen Leitung bezogen werden muß). Im allgemeinen ist es zweckmäßig, die Befreiung nur befristet oder widerruflich zu erteilen (Abs. 2). Dabei sind die Voraussetzungen, unter denen von dem Widerrufsvorbehalt Gebrauch gemacht wird, möglichst genau anzugeben (Muster für Befreiung und Ablehnung der Befreiung Anhang Nrn. 3 und 4).

Eine weitere Beschränkung der Benutzungspflicht ergibt sich aus § 7.

§ 6 Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist¹⁾. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen²⁾.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Ver-
brauchsweck² oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserver-
sorgung wirtschaftlich zumutbar³ ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenste-
hen. Dies gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen⁴ und Weitervertei-
lern. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.⁵

(2) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der
Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn ei-
ne solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiterbe-
trieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von sei-
ner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversor-
gungsnetz möglich sind.

§ 8 Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet,¹ so
kann die Gemeinde durch Vereinbarung² ein besonderes Benutzungsverhältnis be-
gründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und
Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Vereinbarung wegen der Besonder-
heiten des Einzelfalles etwas anderes³ bestimmt.

2. Die Befreiung setzt einen schriftlichen und begründeten Antrag voraus. Eine besondere Frist ist –
anders als in der früheren Mustersatzung – nicht mehr vorgesehen. Der Antrag kann also auch gestellt
werden, wenn die Leitung schon längere Zeit in Betrieb ist.

Zu § 7

1. Diese durch die IMBek vom 07.10.1981 im Hinblick auf die Bestimmungen der AVBWasserV neu
eingeführte Beschränkung der Benutzungspflicht tritt selbständig neben die Befreiungsbestände des §
6; sie knüpft nicht an die individuellen Verhältnisse der Grundstückseigentümer an, sondern an die wirt-
schaftliche Zumutbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung. Auf die Beschränkung der Benutzungspflicht
besteht ein Rechtsanspruch, soweit die Befreiung für das Wasserversorgungsunternehmen nicht
unzumutbar ist und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Ob die Voraussetzungen für eine Beschrän-
kung vorliegen, ist eine von den Gerichten in vollem Umfang nachzuprüfende Rechtsfrage. Ein Ernes-
sensspielraum steht der Gemeinde insoweit nicht zu.

Ist die Zahl der Anträge allerdings so groß, daß die Beschränkung der Benutzungspflicht zu einer wirt-
schaftlichen Unzumutbarkeit führen würde, kann die Gemeinde entscheiden, nach welchen Kriterien sie
den Anträgen stößt (z. B. Prioritätsprinzip nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge oder men-
genmäßige Begrenzungen).

2. Zum Beispiel Beschränkung der Benutzungspflicht auf Wasser, für das Lebensmittelqualität erfor-
derlich ist.

3. Bei der Auslegung des Begriffs „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ wird davon auszugehen sein, daß
diese nicht nur die betriebswirtschaftliche Situation des Wasserversorgungsunternehmens umfaßt, son-
dern auch erlaubt, die Auswirkungen von Befreiungen auf die Abgabebelastung der übrigen Wasserab-
nehmer zu berücksichtigen. Denn jede Beschränkung der Benutzungspflicht einzelner führt zwangsläufig
zu einem Rückgang der Benutzungsgebühren, der ggf. durch eine Erhöhung der Gebührensätze ausge-
glichen werden muß. Wird hierdurch die Gebührenebelastung der übrigen Abnehmer so groß, daß sie
für sie wirtschaftlich nicht mehr zumutbar erscheint, kann die Beschränkung der Benutzungspflicht abge-
lehnt werden.

Die Gemeinde kann, um diese unerwünschten Folgen zu vermeiden, auch eine Mindest- oder Grund-
gebührengestaltung einführen (die dann auch diejenigen Abnehmer trifft, deren Benutzungspflicht be-
schränkt wurde) oder bestehende Grund- oder Mindestgebühren anheben. Rechtlich nicht zu vertreten
wäre nach der IMBek vom 07.10.1981 (MABl S. 608) eine Differenzierung bei der Gebührengestaltung
zwischen teilweise befreiten Anschlussnehmern und solchen, die ganz dem Benutzungszwang unterlie-
gen. Eine Grund- oder Mindestgebührengestaltung darf aber nicht dazu führen, daß eine Abrechnung
nach dem Verbrauch in vielen Fällen nicht mehr stattfindet (BayVGH, Urteil vom 25.03.1981 Nr. 23 B –
1000 – 79).

4. Der Anschluß der Industriebetriebe und Weiterverleiher soll sicherstellen, daß nicht ein einziges Un-
ternehmen den gesamten wirtschaftlichen „Spielraum“ der Wasserversorgung für sich beansprucht mit
der Folge, daß anderen Abnehmern keine Beschränkung der Benutzungspflicht mehr zugestanden wer-
den könnte. Dieser Grundgedanke (überdurchschnittlich hoher Wasserverbrauch) ist bei der im Einzel-
fall schwierigen Auslegung heranzuziehen, ob ein Unternehmen als Industrieunternehmen oder
(noch) als sonstiger Gewerbebetrieb anzusehen ist, für den dieser Anschluß nicht gilt.

5. Die Beschränkung der Benutzungspflicht setzt einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag
voraus, der bei der Gemeinde einzureichen ist. Die Entscheidung der Gemeinde ergeht durch Verwal-
tungsakt, der befristet werden und mit Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt verbunden wer-
den kann. Die Frage, ob die Entscheidung als laufende Angelegenheit im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Nr. 1
GO in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fällt oder ob der Gemeinderat oder ein beschließen-
der Ausschuß zuständig ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach dem
Verhältnis der Wassermenge, für die die Beschränkung der Benutzungspflicht begehrt wird zu der ge-
samten von dem gemeindlichen Wasserwerk gelieferten Wassermenge. Wegen des Einflusses auf die
Gebührengestaltung (siehe oben Anm. 3) wird bei kleineren und mittleren Gemeinden in der Regel die
Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses anzunehmen sein, zumindest
dann, wenn mit einer größeren Zahl gleichgelagerter Anträge zu rechnen ist.

Zu § 8

1. In Betracht kommen hier insbesondere
 - Grundstücke außerhalb des Gemeindegebietes,
 - Grundstücke innerhalb des Gemeindegebietes, aber außerhalb des Versorgungsbereiches der Was-
serversorgungsanlage,
 - Grundstücke innerhalb des Versorgungsgebietes, für die das Anschlußrecht ausgeschlossen ist (vgl.
§ 4 Abs. 3 WAS).
- Vgl. im einzelnen hierzu auch „Gemeindekasse“ Randnummer 36/1982.

2. Diese Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i. S. der Art. 54 ff. BayVwVfG. Er bedarf der Schriftform (Art. 57 BayVwVfG). Für Streitigkeiten sind die Verwaltungsgerichte zuständig.
 3. In diese Vereinbarung werden zweckmäßigerweise aufgenommen:
 - a) die Pflicht des Abnehmers zur Erstattung von Mehrkosten, die der Gemeinde durch den Anschluß dieses Grundstücks entstehen, soweit sie den satzungsgemäßen Beitrag übersteigen,
 - b) Bestimmungen über Art und Beschaffenheit der Anschlußleitung und die Tragung der Kosten für den Bau und die Unterhaltung und eine evtl. spätere Erneuerung,
 - c) Pflicht des Abnehmers, den Anschluß weiterer Abnehmer zu dulden,
 - d) Pflicht zur Zahlung einer höheren Benutzungsgebühr, sofern der Gemeinde durch den Betrieb dieser Anlage höhere Kosten entstehen,
 - e) evtl. weitere Haftungsbeschränkungen der Gemeinde,
 - f) Bestimmungen über die Kündigung der Sondervereinbarung,
 - g) gegebenenfalls Bestimmungen über die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung (vgl. Art. 61 BayVwVfG).
- Siehe hierzu auch die Muster in Anhang 1 und 1 a.

§ 9 Grundstücksanschluß

(1) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschluß sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören, seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren². Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

~~(2) Der Grundstücksanschluß wird von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muß zugänglich und ver- Beschädigungen geschützt sein.~~

(2) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen⁵.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen⁵.

² Soweit in Satzungen, die am 01.04.1980 bereits in Kraft waren, die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses abweichend geregelt ist, können diese Regelungen auch künftig beibehalten werden. In diesem Fall ist in § 9 der Absatz 2 nicht zu übernehmen, sondern zu streichen und entsprechend der Fußnote *** zu § 1 zu verfahren. In diesem Fall werden die Absätze 3 und 4 Absätze 2 und 3; § 24 Nr. 2 ist anzugleichen (vgl. die Fußnote dort). Ferner sind in § 9 folgende Absätze 4 und 5 einzufügen:

(4) Das Benutzen der gemeindeeigenen Straßen zur Führung der Anschlußleitungen ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(5) Die §§ 10 und 11 gelten entsprechend, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten werden.

Zu § 9

1. Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) sind wegen der Bestimmungen der AVBWasserV künftig stets Bestandteil der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage. Wegen der praktischen Auswirkungen dieser Regelung vgl. Anmerkung 5 zu § 1. Wegen der Beibehaltung abweichender Regelungen, die bereits am 01.04.1980 bestanden haben, vgl. Fußnote *** und Anmerkung 5 zu § 1. Die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) stehen aber auch dann im Eigentum der Gemeinde, wenn sie nicht Bestandteil der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage sind (BayVGH, Urteil vom 11.07.1980, KSZ 1981 S. 212; „Gemeindekasse“ Randnummer 135/1982).
 2. Zum Begriff des Grundstücksanschlusses vgl. § 3.
 3. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer anzuhören. Den berechtigten Wünschen ist grundsätzlich stattzugeben, sofern ihre Erfüllung technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Ist dies nur mit einem erheblichen Kostenmehraufwand der Fall und ist der Grundstückseigentümer bereit, diesen Mehraufwand zu übernehmen, so ist Satz 4 entsprechend anzuwenden.
 4. Es handelt sich dabei – ebenso wie bei einer Sondervereinbarung nach § 8 – um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne der Art. 54 ff. BayVwVfG; für den Schriftform vorgeschrieben ist (Art. 57 BayVwVfG). Für Streitigkeiten sind die Verwaltungsgerichte zuständig.
 5. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt – abgesehen von dem Fall einer nachträglichen Änderung auf Wunsch des Grundstückseigentümers (vgl. Absatz 1 Satz 4) – die Gemeinde. Sie sind in die Kostenkalkulation der Beiträge und Benutzungsgebühren einzubeziehen. Wegen der Kostentragung einer auf Wunsch des Grundstückseigentümers veranlaßten Verlegung des Grundstücksanschlusses vgl. „Gemeindekasse“ Randnummer 203/1982.
- Ist der Grundstücksanschluß nicht Bestandteil der gemeindlichen Satzung, trägt die Kosten der Grundstückseigentümer (vgl. § 10 Abs. 1 und die Anmerkung hierzu). Wegen des Kostenersatzanspruchs der Gemeinde bei Beschädigung einer Hausanschlußleitung durch Dritte vgl. BayVGH, Urteil vom 11.07.1980 (KSZ 1981 S. 212 und „Gemeindekasse“ Randnummer 129/1982).
5. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haften die Verpflichteten nach § 13 Abs. 3 für den entstandenen Schaden, die Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 9 Abs. 4 ist darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit (§ 24 Nr. 2).

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers¹

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet², für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchslösungen und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen.³ Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plambiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plambenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstaffung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen⁴.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich¹ geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen²:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planerfolgern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planerfolgern nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

Zu § 10

1. Das sind nach § 3 die Verbrauchslösungen und die sonstige Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab, nicht aber der Grundstücksanschluß und der Wasserzähler.
2. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht tritt Haftung für den entstandenen Schaden nach § 13 Abs. 3 ein. Mehrere Verpflichtete (vgl. Satz 2) haften als Gesamtschuldner.
3. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer.

Zu § 11

1. Entgegen der früheren Satzungsregelung wurde – den praktischen Gegebenheiten entsprechend – die Verpflichtung auf wesentliche Änderungen beschränkt. Was als wesentliche Änderung anzusehen ist, geht aus der Satzung nicht hervor. Als wesentlich wird man jedenfalls eine grundlegende Umgestaltung der vorhandenen Anlagen (etwa im Zuge eines Umbaus) oder eine nicht nur geringfügige Erweiterung (z. B. im Zuge von Bau- oder Renovierungsmaßnahmen) oder die Einbeziehung weiterer Gebäude ansehen müssen.
2. Diese Unterlagen sind neben einem etwa erforderlichen Bauantrag einzureichen (vgl. auch Absatz 3 Satz 2). Eine Verletzung der Vorlagepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 24 Nr. 2).
3. Die Zustimmung ist ein Verwaltungsakt. Ein Beginn der Arbeiten vor Erteilung der Zustimmung der Gemeinde ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 24 Nr. 3).

- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden³. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers¹

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vernahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht¹.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften² der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

Zu § 12

1. Diese Regelung entspricht dem § 14 AVBWasserV. Diese Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers tritt selbständig neben die in § 11 Abs. 2 vorgesehene Überprüfung und Zustimmung zur Herstellung bzw. Änderung der Anlage.

Zu § 13

1. Diese (zusätzliche) Mitteilungspflicht soll der Gemeinde eine Vorausschau auf die Kapazitätsentwicklung und damit eine rechtzeitige Planung von Erweiterungsmaßnahmen ermöglichen. Eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 24 Nr. 2).
2. Die Haftung setzt ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus. Sie wird ausgelöst, wenn irgendeine der in der WAS festgelegten Pflichten verletzt wird und hierdurch der Gemeinde ein Schaden entsteht. Neben dem Grundstückseigentümer haften auch die Benutzer, gleichgültig auf welchem Rechtsverhältnis die Benutzung beruht (Mietler, Pächter, Nießbraucher, dinglich Nutzungsberechtigte, aber auch diejenigen, denen das Grundstück unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück¹ sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich² sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind³ oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang⁴ mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde⁵.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen⁶.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie nach fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen⁷ sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets üblich sind¹.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umsetzung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

* Will die Gemeinde ihre von § 1 Abs. 4 abweichende bisherige Regelung beibehalten (vgl. Fußnote *** zu § 1), so muß § 14 Abs. 3 Satz 2 folgende Fassung erhalten:
"Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen; das gilt nicht, soweit die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung einen Erstattungsanspruch für Maßnahmen am Grundstück¹anschluss vorsieht."

Zu § 14

1. Maßgebend ist der wirtschaftliche Grundstücksbegriff (vgl. Anmerkung 1 zu § 2). Danach besteht die Duldungspflicht z. B. für alle räumlich zusammenhängenden Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinn, welche der Haus- und Hofgrundstelle eines landwirtschaftlichen Betriebs dienen. Der Grundstückseigentümer muß also auch die Verlegung von Leitungen dulden, die der Versorgung anderer Grundstücke in dem Gemeindeteil (Dorf, Weiler, Siedlung) dienen, in dem das in Anspruch genommene Grundstück liegt. Die Duldungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf einen Hauptwasserstrang, der ausschließlich der Versorgung einer anderen Gemeinde dient. Dagegen werden bei einer Streusiedlung auch diejenigen Leitungen, die zu den benachbarten Anwesen führen, nach zur „örtlichen“ Wasserversorgung gehören.

2. Die Duldungspflicht besteht nur, wenn das Anbringen und das Verlegen der Leitung auf diesem Grundstück erforderlich ist, um die örtliche Wasserversorgung sicherzustellen. Das ist nicht der Fall, wenn die Gemeinde die Wasserleitung ebensogut auf eigenen Grundstücken (z. B. im Straßengrundstück) verlegen könnte.

3. Die Duldungspflicht besteht nur für Grundstücke (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff), für die Anschlusszwang (§ 5 Abs. 1) besteht.

4. Die Ausführungen zum wirtschaftlichen Grundstücksbegriff (Anmerkung 1 zu § 2) gelten hier sinngemäß.

5. Nach Art. 22 Abs. 2 BayStWG regelt sich die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung nach bürgerlichem Recht. Das Wasserversorgungsunternehmen muß also mit dem Straßenhänger einen Benutzungsvertrag abschließen. Ein Muster für einen solchen Vertrag enthält die IMBek vom 05.08.1969 (MABl S. 460), zuletzt geändert durch Bek vom 06.08.1981 (MABl S. 476).

Zu § 15

1. Kein Benutzer hat einen Anspruch darauf, daß ihm das Wasser unter einem bestimmten Druck oder in einer bestimmten Qualität (z. B. mit einem bestimmten Härtegrad oder in einer bestimmten chemischen Beschaffenheit) geliefert wird. Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, ihre Wasserversorgungsanlage so zu betreiben, daß sie ihrem Zweck – Versorgung der Benutzer mit dem erforderlichen Wasser in Trinkwasserqualität – gerecht wird.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung ergeben sich insbesondere aus Absatz 3.

2. Ein Verstoß gegen die angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 4. Er kann u. U. zu einer sofortigen Einstellung der Wasserversorgung nach § 23 führen.

3. Hierunter fällt nicht die Überleitung auf ein Grundstück, das mit dem versorgten Grundstück eine wirtschaftliche Einheit bildet (vgl. Anmerkung 1 zu § 2).

4. Gemeint sind hier die Grundgebühren (vgl. § 9 a der Beitrags- und Gebührensatzung).

(3) Die Gemeinde stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluß- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist? Die Gemeinde darf fern die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperren der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren⁴ zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen¹ zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen².

(4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Abspernung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluß von Anlagen nach Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muß das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe

Zu § 16

1. Diese Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne der Art. 54 ff. BayVwVfG. Er bedarf der Schriftform (Art. 57 BayVwVfG). Für Streitigkeiten sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

Als Vertragsinhalt kommen insbesondere Zahl, Ort und technische Ausgestaltung der Anschlüsse (insbesondere damit diese auch von der Feuerwehr mitbenutzt werden können, vgl. Absatz 2) und deren besondere Kennzeichnung, ferner Vereinbarungen über die Kostenerstattung in Betracht. Zur Vereinbarung von Zweifeln sollte in die Vereinbarung eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Vorschriften der WAS anzuwenden sind, soweit die Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

2. Die Verpflichtungen nach diesem Absatz betreffen alle Wasserabnehmer (Grundstückseigentümer und Benutzer), nicht nur die Inhaber privater Feuerlöschanschlüsse.

be entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer² durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung³ erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benützungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden von der Gemeinde oder einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient⁴, weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn⁵, daß der Schaden von der Gemeinde oder einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient⁴, weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn⁵, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler¹ ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsart. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, daß eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvar anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

Zu § 18

1. Als Haftungsgrundlage kommen die §§ 823, 831, 839 BGB in Betracht, nachdem das Staatshaftungsgesetz vom 26.06.1981 durch das BVerfG für nichtig erklärt worden ist.
2. Für Schäden, die einem anderen Benutzer entstehen, gilt Absatz 2.
3. Zu Unregelmäßigkeiten in der Belieferung gehört auch die Lieferung von Wasser, das den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser nicht entspricht.
4. Zu den Personen, deren sich die Gemeinde bedient, gehören sowohl Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB (das sind in der Regel die Gemeindebediensteten, vielfach aber auch Privatunternehmer, die von der Gemeinde mit der Durchführung von Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage beauftragt sind) als auch Organe im Sinne der §§ 79, 31 BGB. Wegen der Beschränkung der Haftung für Erfüllungsgehilfen vgl. Absatz 1 Satz 2.
5. Die Beweislast dafür, daß ein die Haftung ausschließender Grund vorliegt, obliegt der Gemeinde.

Zu § 19

1. Wasserzähler sind nummern. Bestandteil der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage. Das gilt auch dann, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch macht, die frühere Regelung für den Grundstücksanschluß beizubehalten (vgl. dazu Fußnote *** und Anmerkung 5 zu § 1). Die Gemeinden können auch nicht in der Satzung bestimmen, daß die Wasserzähler Bestandteile des Grundstücksanschlusses sind (vgl. „Gemeindekasse“ Randnummer 46/1982). Die Gemeinde trägt auch alle Kosten für sie (Ausnahme: Verlegung eines Zählers auf Verlangen des Grundstückseigentümers, vgl. Absatz 2 Satz 2). Diese Kosten sind deshalb in die Herstellungsbeiträge oder in die Benützungsgebühren mit einzukalkulieren.
2. Die Beweislast für das Vorliegen eines Verschuldens trägt die Gemeinde.
3. Eine schuldhaftes Verletzung dieser Pflichten begründet eine Schadensersatzpflicht nach § 13 Abs. 3.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, daß der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen³.

(4) Die Meßeinrichtungen werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 20 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzähler-schacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist¹ oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinn des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Meßeinrichtungen nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.¹

Zu § 20

Voraussetzung für dieses Verlangen ist, daß auf dem Grundstück überhaupt Wasser verbraucht wird.

Zu § 21

Überschreitet die Abweichung die gesetzlichen Verkehrfehlergrenzen, so hat die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung zu tragen. Sie ist dann verpflichtet, das fehlerhafte Gerät auf ihre Kosten durch ein fehlerfreies zu ersetzen.

Zu § 22

Zur Mitteilung ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Den Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtignte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtignte gleich (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 und die dortige Anmerkung 3).

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserversorgung¹

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Versorgung sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwendungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen². Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwendung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

Zu § 23

1. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung unterscheidet § 23 zwischen bestimmten Zuwendungen, die wegen der besonders schwerwiegenden Folgen zur sofortigen Einstellung der Wasserversorgung berechnen (Absatz 1) und anderen Zuwendungen, bei denen die Einstellung der Wasserversorgung erst nach vorhergehender Androhung zulässig ist (Absatz 2).

2. Bei Einstellung der Wasserversorgung muß in diesen Fällen eine Mahnung und eine Androhung der Einstellung vorausgehen. Mahnung und Androhung können miteinander verbunden werden (Satz 3). Die Lieferung darf erst zwei Wochen nach dem Zugehen der Androhung eingestellt werden.

3. Beide Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen. Weigert sich z. B. ein Grundstückseigentümer hartnäckig und nachhallig, seiner Zahlungspflicht nachzukommen, so kann die Lieferung auch dann eingestellt werden, wenn es sich bei den Rückständen um verhältnismäßig niedrige Beträge handelt.

WAS §§ 25, 26

2. eine der in § 9 Abs. ³*, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiter beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsstellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

Alternative 1:

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

oder

~~Alternative 2:~~

~~(1) Diese Satzung tritt am _____ ** in Kraft.~~

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung v. 25.01.1980 in Ausnahmefall der *** außer Kraft. Regelungen in § 1 Abs. 3 u. § 8 Abs. 1 außer Kraft.

Gleipenberg, 21.12.1984

Heinrich
Heinrich
A. Bürgermeister



Anmerkung:

Die in Kraft bleibenden Bestimmungen der WAS vom 25.01.1980 lauten:
§ 1 Abs. 3: Zur Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde gehören nicht die Grundstückeanschlüsse.
§ 8 Abs. 1: Die Grundstückeanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Gemeinde kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstückeanschluss mit Ausnahme der Verbindung mit der Versorgungsleitung und des Wasserzählers selbst herstellt, erneuert, ändert und unterhält; § 11 gilt entsprechend.

- * Falls bei § 9 nach Fußnote * verfahren wird, ist „§ 9 Abs. 4“ durch „§ 9 Abs. 3“ zu ersetzen.
- ** Das Einsetzen eines Datums ist dann keine Abweichung von der Mustersatzung, wenn das Datum nach dem Tag der Bekanntmachung der Satzung liegt.
- *** Die Bezeichnung der bisherigen Wasserabgabebesatzung der Gemeinde ist hier einzusetzen. Will die Gemeinde ihre von § 1 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 Satz 1 abweichenden bisherigen Regelungen beibehalten (vgl. Fußnote *** zu § 1), so ist § 26 Abs. 2 wie folgt zu fassen:
„Gleichzeitig tritt ... mit Ausnahme der Regelungen in § ... und § ... außer Kraft.“ In diesem Fall sind die Bezeichnungen der bisherigen Wasserabgabebesatzung und die beizubehaltenden Satzungsbestimmungen einzusetzen. Ferner sind die in Kraft belassenen bisherigen Regelungen in einer Fußnote § 26 Abs. 2 in vollem Wortlaut abzudrucken.